



TADTAMT GMÜND

NIEDERÖSTERREICH

Abt. Bauabteilung

GZ 6103-W/36-1976

Betr.: Benützungsbewilligung

A-3950 GMÜND, am

27. Juli 1976

Postfach 37

B E S C H E I D

Die Baubehörde hat mit Bescheid vom 4. Juni 1969, Zl: 6103-W/36-1969 die Bewilligung zum Neubau eines Wohnhauses mit vollautomatischer Ölfeuerungsanlage auf dem Grundstück in Gmünd II, Sportplatzgasse Parzelle Nr. 1180/98, EZ: 1438, KG: Gmünd, erteilt.

Nach Erstattung der Vollendungsanzeige wurde am 27. Juli 1976 die Endbeschau vorgenommen, bei der folgendes festgestellt wurde:

Das Vorhaben stimmt mit der Bewilligung und den genehmigten Plänen ~~vollständig~~ im allgemeinen überein.

Folgende geringfügige Abweichungen wurden festgestellt:

Im 1. Stock wurde beim straßenseitigen Kabinett an der Giebelseite zusätzlich ein Fenster ausgeführt.

Im Garten wurde senkrecht zur Sportplatzgasse eine Böschungsmauer aus Bruchstein 0,50 bis 1,00 m hoch hergestellt.

Weiters stellen die Sachverständigen folgende Mängel fest:

- 1.) Die Einschubtreppe im Abstellraum ist noch zu versetzen.
- 2.) Im Heizraum sowie im Tankraum sind die inneren Glasflügel zu entfernen.
- 3.) Der Heizraum hat eine erhöhte Dichtbetonschwelle zu erhalten.
- 4.) Die Heizraumbtür ist selbstzufallend auszubilden.
- 5.) Die vorgeschriebenen Anschläge sind noch anzubringen.
- 6.) Der Feuerlöscher ist noch zu montieren.
- 7.) Die Dachbodentür ist so umzuschlagen, daß sie nicht in den Dachbodenraum hinein, sondern nach aussen aufschlägt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Beschau ergoht nachstehender

Spruch:

1. Der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz stellt gemäß § 111 der NÖ. Bauordnung fest, daß das Vorhaben bewilligungsgemäß ausgeführt worden ist und erteilt daher die

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG.

Die bei der Beschau festgestellten geringfügigen Abweichungen werden nachträglich genehmigt.

Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die bei der Endbeschau festgestellten Mängel bis längstens 30. September 1976 behoben werden und die ordnungsgemäße Mängelbehebung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.